

Leistungsordnung des Sozial- und Weiterbildungsfonds gem. § 22c Abs. 4 AÜG

§ 1 Zielsetzung

Aufgabe des Sozial- und Weiterbildungsfonds (in weiterer Folge „SWF“ genannt) ist es, (ehemalige) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewerblicher Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit, bei der Verstetigung ihrer Arbeitsverhältnisse, Zusatzqualifizierung und Verbesserung ihrer Chancen am Arbeitsmarkt, sowie im Falle eintretender Arbeitslosigkeit zu unterstützen. Um diese Ziele zu erreichen, werden Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen und deren (ehemals) zum Zwecke der Überlassung beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Unterstützungsleistungen gefördert.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben erbringt der SWF folgende Leistungen:

1. Direkte Unterstützung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Bildungsmaßnahmen absolvieren
2. Unterstützung von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich qualifizieren lassen
3. Unterstützung von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in überlassungsfreien Zeiträumen weiterbeschäftigen
4. Arbeitslosenunterstützung für ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen

§ 2 Generelle Fördervoraussetzungen

(1) Auf Leistungen des SWF besteht kein Rechtsanspruch. Leistungen des SWF werden entsprechend der Leistungsordnung und vorhandener finanzieller Mittel erbracht. Leistungen gemäß §§ 3, 4, 7, 8 und 9 an Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen werden grundsätzlich nur dann erbracht, wenn das Überlassungsunternehmen seine gesetzlichen Beiträge an den SWF rechtzeitig und vollständig bzw. nach Ratenvereinbarung geleistet hat.

1a) Die Förderung von Aus- und Weiterbildungen für Zeitarbeitskräfte, die sich noch im Probemonat befinden, ist ausgeschlossen, ebenso für Zeitarbeitskräfte in geringfügiger Anstellung in den ersten 3 Monaten der Beschäftigung. Förderleistungen für Zeitarbeitskräfte in geringfügiger Anstellung werden mit € 100,- pro Beschäftigungsjahr begrenzt.

(1b) Bildungsmaßnahmen in Form von eLearning werden nur in bedarfsbezogenen Ausnahmefällen gefördert. Die Förderbedingungen von Bildungsmaßnahmen und insbesondere von eLearning-Ausbildungen werden durch eine gesonderte Rahmenvereinbarung mit ausgewählten Schulungsträgern geregelt.

(2) Leistungen nach §§ 3, 4, 7, 8 und 9 werden an beantragende Überlassungsunternehmen nur in einem angemessenen Verhältnis zu den gemäß § 22d AÜG entrichteten Fondsbeiträgen geleistet. Angemessenheit liegt vor, wenn die Fondsbeiträge eines Überlassungsunternehmens im Betrachtungszeitraum eines Kalenderjahres von den durch den SWF gewährten Leistungen um nicht mehr als 200 %, in begründeten Einzelfällen um nicht mehr als 300 % überschritten werden.

(2a) Wenn Betriebe neben der gewerblichen Arbeitskräfteüberlassung auch ein anderes Gewerbe ausüben (Mischbetriebe), können Förderungen nur für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

gewährt werden, die überwiegend (mehr als die Hälfte der Normalarbeitszeit der letzten 12 Monate oder seit Dienstantritt) überlassen und für die entsprechende SO-Beiträge geleistet wurden.

(3) Darüber hinaus sind für den Erhalt von Förderungen die vom SWF vorgeschriebenen Fristen lt. jeweiliger Prozessabläufe zur Einbringung jener Unterlagen einzuhalten, die zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen relevant sind. Hat ein Überlassungsunternehmen mit der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer eine Rückzahlungsvereinbarung gemäß § 2d AVRAG vereinbart, werden Leistungen nach § 3 und § 4 nicht erbracht.

(4) Eine Förderleistung ist ausgeschlossen, wenn das Überlassungsunternehmen, aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung oder einer sonstigen rechtlichen Vereinbarung (z.B. Kooperationsvertrag, Beherrschungsvertrag etc.) mit dem betreffenden Schulungsträger und/oder dem Beschäftigten, einen wirtschaftlichen Vorteil in Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen lukrieren kann, der dem Förderzweck zuwider läuft und/oder wenn die Fördermaßnahmen anderen Überlassungsunternehmen nicht zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Verflechtung ist zu jedem Zeitpunkt offen zu legen.

(5) Es werden ausschließlich Bildungsmaßnahmen von jenen Schulungsträgern gefördert, die mit dem SWF eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben.

§ 3 Allgemeine Bildungsmaßnahmen

(1) Bildungsmaßnahmen müssen zu einer verbesserten Einsatzfähigkeit der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers führen, kontinuierliche Beschäftigung ermöglichen und die dafür förderliche Qualifikation vermitteln. Kurse im obigen Sinne, die in der SWF-Weiterbildungsdatenbank enthalten sind, erfüllen diese Voraussetzungen grundsätzlich. Bei anderen Kursen ist dies glaubhaft zu machen. Keinesfalls als Weiterbildungsmaßnahmen gelten tatsächliche und/oder gesetzlich vorgeschriebene Anlern-, Einweisungs- und Einschulungsmaßnahmen für einen konkreten Arbeitsplatz. Tatsächlich aufgewendete Ausbildungskosten (Kurs-, Prüfungskosten, Kursunterlagen, div. Gebühren) werden im Ausmaß von bis zu 125 % vergleichbarer Referenzpreise wichtiger regionaler Schulungsträger ersetzt.

Sofern Qualifizierungsmaßnahmen nicht im Inland absolviert werden, müssen diese in jeder Hinsicht den inländischen Standards entsprechen. Dieser Umstand ist in einer geeigneten Form von der Antragstellerin und vom Antragsteller nachzuweisen. Alle in diesem Zusammenhang wesentlichen Informationen und Dokumentationen (Kursinhalte, Teilnahmebestätigungen, Zertifikate, Zeugnisse usw.) sind in einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache unaufgefordert gemeinsam mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen.

(1a) Allgemeine Bildungsmaßnahmen werden bis zu einem Betrag von € 6.000,- inkl. Ust. pro Zeitarbeitskraft und Beschäftigungsjahr gefördert bzw. bis zu € 3.000,- inkl. Ust. pro Ausbildungsmonat (=135 Übungseinheiten). Werden diese Kostengrenzen überschritten, müssen die übersteigenden Kurskosten vom Vorstand genehmigt werden. Darüber hinaus kann der Vorstand die Anzahl der Ausbildungsplätze je Bildungsmaßnahme oder je Schulungsträger oder je AKÜ-Unternehmen begrenzen.

(1b) Im Bereich der Pflegeausbildung wird die Aufschulung von Heimhelferin bzw. Heimhelfer auf Pflegeassistentin bzw. Pflegeassistent und von Pflegeassistentin bzw. Pflegeassistent auf Pflegefachassistentin bzw. Pflegefachassistent gefördert, wenn die Auszubildende und der Auszubildende nachweislich bereits mind. 6 Monate in den Pflegebereich überlassen wurde. Pro Kalenderjahr werden für diese Art von Aufschulungen 50 Förderkontingentplätze bereitgestellt.

(2) Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer qualifizieren lassen, werden unter der Voraussetzung unterstützt, dass sich die Arbeitnehmerin und der

Arbeitnehmer zu Beginn und während der Weiterbildungsmaßnahme in einem unaufgelösten aufrechten Arbeitsverhältnis befinden.

Weiters muss der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer eine Bestätigung (Teilnahme-/Anwesenheitsbestätigung, Zeugnis, Zertifikat) über die absolvierte Weiterbildungsmaßnahme ausgehändigt worden sein.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, werden von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen tatsächlich aufgewendete Ausbildungskosten zur Gänze durch den SWF rückvergütet.

(4) Die Ausbildungen können auch in Kombination mit einer Bildungskarenz/Bildungsteilzeit/einem Fachkräftestipendium absolviert werden. Der wöchentliche Qualifizierungsumfang hat dem vorangegangenen Beschäftigungsausmaß vor Eintritt in die Bildungsmaßnahme zu entsprechen. Beispiel: Die Zeitarbeitskraft war vor Eintritt in die Bildungsmaßnahme im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden angestellt, so hat auch die Qualifizierung (inkl. Selbstlernzeiten) im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden stattzufinden. Der SWF zahlt der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer einen Zuschuss als Ergänzungszahlung zum Weiterbildungsgeld/Fachkräftestipendium zum Bildungsteilzeitgeld und Aktiveinkommen oder bei arbeitslosen ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen bis zum zuletzt durchschnittlich bezogenen Nettoentgelt (13-Wochen-Schnitt – auf Basis Bruttolohn/-gehalt samt schnittfähiger Zulagen und anteiliger Sonderzahlungen, max. jedoch bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage) vor Beginn der Bildungskarenzierung oder vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sobald die Voraussetzungen für den Bezug des Weiterbildungs-/Bildungsteilzeitgeldes/Fachkräftestipendiums wegfallen, wird kein weiterer Zuschuss gewährt bzw. ist ein darüber hinaus gewährter Zuschuss zurückzuzahlen. Der Zuschuss vermindert sich bei der Bildungskarenz/Bildungsteilzeit/beim Fachkräftestipendium bzw. dem Arbeitslosengeld um etwaige Zuverdienste. Der Zuschuss gebührt ausschließlich während der Ausbildungsdauer. Diese Art von Bildungsmaßnahme wird nur nach einem vorab geführten Beratungsgespräch und einer schriftlichen Zusage durch den SWF gefördert.

(5) Besteht das Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme für mindestens ein Monat unaufgelöst fort bzw. wird das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit ohne Unterbrechung beim Beschäftigten fortgesetzt und hat die Qualifizierung zumindest teilweise innerhalb der Arbeitszeit stattgefunden, so werden dem Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen 154 % des dafür aufgewendeten Bruttolohns/-gehalts, maximal jedoch bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage (Bruttolohn/-gehalt samt schnittfähiger Zulagen und anteiliger Sonderzahlungen) rückvergütet. Bei Bildungsmaßnahmen, die länger als zwei Monate andauern, werden etwaig beantragte Lohn-/Gehaltskosten unter Vorlage der Lohn- und Gehalts-/Auszahlungsbestätigungen am Ende des auszahlenden Monats an die Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen als Vorschuss ausbezahlt.

(6) Diese Rückvergütung der Lohn-/Gehaltskosten erfolgt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis während der Ausbildung bzw. vor Ablauf dieses einen Monats nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme durch berechtigte Entlassung, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder Kündigung durch die Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer beendet worden ist.

§ 4 Fachkräfteausbildung

(1) Gefördert werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit (abgebrochener) Lehre ohne Lehrabschlussprüfung und angelehrte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die den Lehrabschluss anstreben, sofern ihnen ein Weiterbildungs-/ Bildungsteilzeitgeld nach §§ 26 AIVG/26a AIVG bzw. ein Fachkräftestipendium gemäß § 34b iVm § 34 AMVG gewährt wird.

Gefördert werden auch jene Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen, bei welchen diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind, sofern diese die Kosten der Ausbildung sowie allfällige diesbezügliche Prüfungskosten übernommen haben.

Darüber hinaus werden in begründeten Einzelfällen auch arbeitslose, ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen gefördert. Als solche gelten jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in den letzten 12 Monaten zumindest 4 Monate in der Arbeitskräfteüberlassung beschäftigt waren, wobei die letzte Arbeitgeberin und der letzte Arbeitgeber ein Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen sein muss. In diesen Fällen kann anstelle des Weiterbildungs-/Bildungsteilzeitgeldes bzw. Fachkräftestipendiums auch das Arbeitslosengeld bezogen werden.

Der SWF wird im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten sicherstellen, dass mindestens 200 Fachkräfteausbildungen in verschiedenen gewerblichen Lehrberufen mit dem Ziel der Ablegung der Lehrabschlussprüfung finanziert werden können, wobei ein Schwerpunkt auf die Berufsfelder Metall- und Elektrotechnik gelegt wird.

Ausbildungen im obigen Sinne außerhalb Österreichs werden nur dann gefördert, wenn sie gem. § 27a BAG bzw. österreichischen Prüfungszeugnissen gleichgehalten werden und eine Förderung der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers im vergleichbaren Ausmaß wie in Österreich erfolgt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der Antragstellerin und dem Antragsteller in beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache nachzuweisen.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gem. Abs. 1 erhalten vom SWF einen Zuschuss als Ergänzungszahlung zum Weiterbildungsgeld/Fachkräftestipendium bzw. Bildungsteilzeitgeld und Activeinkommen oder bei arbeitslosen ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen zum Arbeitslosengeld, sodass für diese kein Einkommensverlust entsteht. Der wöchentliche Qualifizierungsumfang hat dem vorangegangenen Beschäftigungsausmaß vor Eintritt in die Bildungsmaßnahme zu entsprechen. Beispiel: Die Zeitarbeitskraft war vor Eintritt in die Bildungsmaßnahme im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden angestellt, so hat auch die Qualifizierung (inkl. Selbstlernzeiten) im Ausmaß von 38,5 Wochenstunden stattzufinden. Der Zuschuss beträgt die Differenz zwischen dem bei der Arbeitgeberin und beim Arbeitgeber vor Beginn der Karenzierung oder vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuletzt bezogenen durchschnittlichen Nettoentgelt (13-Wochen-Schnitt – auf Basis Bruttolohn/-gehalt samt schnittfähiger Zulagen und anteiliger Sonderzahlungen, max. jedoch bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage) und der Höhe des Weiterbildungsgeldes, Fachkräftestipendiums bzw. Bildungsteilzeitgeldes und Activeinkommens oder Arbeitslosengeldes. Der Zuschuss vermindert sich bei der Bildungskarenz/dem Fachkräftestipendium bzw. dem Arbeitslosengeld um etwaige Zuverdienste. Sobald die Voraussetzungen für den Bezug des Weiterbildungs- bzw. Bildungsteilzeitgeldes, des Fachkräftestipendiums oder Arbeitslosengeldes wegfallen, wird kein weiterer Zuschuss gewährt bzw. ist ein darüber hinaus gewährter Zuschuss zurückzuzahlen. Der Zuschuss gebührt ausschließlich während der Fachkräfteausbildung. Diese Art von Ausbildung wird nur nach einem vorab geführten Beratungsgespräch und nach einer schriftlichen Zusage durch den SWF gefördert.

(3) Von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen tatsächlich aufgewendete Ausbildungskosten werden zur Gänze durch den SWF rückvergütet, wenn mit der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer für den Zeitraum der Ausbildung eine Karenzierung vereinbart wird und das Arbeitsverhältnis nach Beendigung der Ausbildung zumindest noch ein Monat unaufgelöst aufrecht ist.

(4) Die Fördersummen werden quartalsweise abgerechnet und an die Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen ausbezahlt. Bei Fachkräfteausbildungen, die länger als zwei Monate andauern, werden die beantragten Lohn-/Gehaltskosten unter Vorlage der Lohn- und Gehalts-/Auszahlungsbestätigungen

am Ende des auszuzahlenden Monats an die Arbeitskräfte-Überlassungsunternehmen als Vorschuss ausbezahlt.

(5) Der Ausbildungskostenersatz gebührt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf eines Monats nach Beendigung der Ausbildung durch berechtigte Entlassung, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder durch Kündigung durch die Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer beendet worden ist.

(6) In begründeten Einzelfällen können Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen auch entstandene Kosten ersetzt werden, wenn die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer ohne Verschulden des Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmens die Ausbildung vorzeitig beendet.

§ 5 Direkte Unterstützung von (ehemaligen) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Bildungsmaßnahmen absolvieren

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen können Unterstützung bei der Absolvierung von Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 auch direkt beim SWF beantragen. (Aus-, Weiterbildungs- und etwaige Prüfungskosten, Zuschuss zum Weiterbildungsgeld, Fachkräftestipendium bzw. Bildungsteilzeitgeld und Aktiveinkommen oder Arbeitslosengeld). Dies gilt auch für ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen, vorrangig in jenen Fällen, in denen es um den Abschluss bereits im aufrechten Arbeitsverhältnis begonnener Ausbildungen geht.

Die Antragstellerin und der Antragsteller muss eine Bestätigung über die Teilnahme an der absolvierten Weiterbildungsmaßnahme vorlegen. Als Bestätigung werden eine Teilnahmebestätigung des Weiterbildungsinstituts und/oder Zeugnis oder Zertifikat akzeptiert. Wird die Teilnahme nicht bestätigt, werden Förderungen nicht ausbezahlt bzw. können bereits bezahlte Förderungen zurück verlangt werden.

§ 6 Arbeitslosenunterstützung

Unter den Voraussetzungen, dass eine ununterbrochene mindestens zwei Monate andauernde im Sinne von § 22d AÜG beitragspflichtige Beschäftigung in gewerblichen Überlassungsunternehmen vorliegt und binnen einer Woche nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet wird, erhält die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer jeweils eine Arbeitslosenunterstützung.

Diese beträgt für:

- ehemals geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einmalig € 70,-
- alle anderen ehemaligen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer € 270,- und zusätzlich weitere € 270,-, wenn diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer binnen 1 Monat nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses immer noch kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet haben.

Wird das Arbeitsverhältnis durch berechtigte Entlassung, unberechtigten Austritt oder Kündigung durch die Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers beendet, wird keine Arbeitslosenunterstützung gewährt.

Maßgeblich für die Höhe der Arbeitslosenunterstützung ist der letzte volle Bezug vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ist der erste Tag nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Arbeitslosenunterstützung kann vom Arbeitssuchenden mehrmals pro Kalenderjahr beantragt werden.

§ 7 Überbrückungsgeld

Während überlassungsfreier Zeiten (Stehzeiten) fördert der SWF gegenüber dem Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen 130 % während der ersten 5 Arbeitstage und 120 % vom 6. bis zum 10. Arbeitstag des dafür aufgewendeten Bruttolohns/-gehalts bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage (Bruttolohn/-gehalt samt schnittfähiger Zulagen und anteiliger Sonderzahlungen). Zeiten, in denen die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer Entgeltfortzahlung erhält (z.B. Urlaub, Krankenstand) oder Zeitausgleich konsumiert, werden nicht gefördert. Voraussetzung für diese Förderung ist es, dass das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers vor Beginn der Stehzeit zumindest ein Monat (Beschäftigungsmonat) und nach Beendigung der Stehzeit zumindest ein weiteres Monat (Behalte Monat) unaufgelöst aufrecht war. Wurde der beantragte „Stehzeitenblock“ durch einen missglückten Überlassungsversuch von nicht mehr als einem Arbeitstag unterbrochen, so ist dies für eine Förderung unschädlich. Das Überbrückungsgeld gebührt auch in jenen Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Behalte Monats durch berechtigte Entlassung, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder Kündigung durch die Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers beendet wird. Für einen neuerlichen Antrag auf Überbrückungsgeld darf sich der vorhergehende Behalte Monat nicht mit dem Beschäftigungsmonat vor einer neuerlichen Stehzeit überlappen. Das Überbrückungsgeld kann vom Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen pro Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer mehrmals pro Kalenderjahr beantragt werden.

§ 8 Einarbeitungsbeihilfe

Sollte nach einer absolvierten Ausbildung gemäß § 4 (Fachkräfteausbildung) im Einvernehmen zwischen dem Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen und dem Beschäftiger ein Mangel an Berufserfahrung und somit eine notwendige Einarbeitungszeit festgestellt werden, wonach das Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen für die Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer zwar den Fachkräfte-Lohn/Gehalt zu zahlen hat, jedoch diesen nicht in vollem Umfang verrechnen kann, so wird dem Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen vom SWF für diese Arbeitnehmerin und diesem Arbeitnehmer eine Einarbeitungsbeihilfe gewährt. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der betragslichen Differenz zwischen dem Bruttostundenlohn/-monatsgehalt der Fachkraft und der unmittelbar darunter liegenden Verwendungsgruppe des zur Anwendung kommenden Kollektivvertrages. Dieser Bruttostundenlohn/-monatsgehalt-Differenzbetrag wird auf 154 % erhöht, wodurch auch die Lohn-/Gehaltsnebenkosten (Bruttolohn/-gehalt samt schnittfähiger Zulagen und anteiliger Sonderzahlungen) abgegolten werden. Lohn-/Gehaltskosten werden, wie unter § 3 (Allgemeine Bildungsmaßnahmen) bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt. Die Einarbeitungsbeihilfe kann für maximal 3 Monate gewährt werden, unter der Voraussetzung, dass sich die Zeitarbeiterin und der Zeitarbeiter ab dem letzten Tag der Beihilfengewährung noch mindestens ein Monat (Behalte Monat) lang in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befunden hat.

§ 9 Eigenermächtigungsklausel für spezielle Förderprojekte

Durch einstimmigen Beschluss des SWF-Vorstandes können spezielle Förderprojekte, wie

- spezielle Maßnahmen zur [Frauenförderung](#)
- eigens für die AKÜ-Branche angebotene Hop on-/hop off-Ausbildungsmaßnahmen in der auftragsschwachen Zeit des Jahres
- die Übernahme von Stiftungsteilnahmekosten für ehemalige Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter im Rahmen von Sozialplänen im Beschäftiger-Betrieb

im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag des SWF im AÜG eingerichtet werden. Die inhaltlichen Förderprojekt-Beschreibungen umfassen eine Begründung der Umsetzungsnotwendigkeit, den zeitlichen/örtlichen Bezug und werden auf der SWF-Website veröffentlicht.

§ 10 Beantragung von Förderungen

Leistungen des SWF setzen deren Beantragung voraus. Maßgeblich für die anzuwendende Leistungsordnung ist das Datum der Beantragung der jeweiligen Leistung.

Anträge auf Förderleistungen und Unterstützungen müssen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Ausbildungsmaßnahme bzw. nach Ende der Stehzeit (für das Überbrückungsgeld) bzw. nach Ende der Einarbeitungsbeihilfe beim SWF oder nach Eintritt der Arbeitslosigkeit beim SWF eintreffen. Danach einlangende Anträge werden nicht bewilligt.

Die Einbringung des Antrages wirkt fristwährend.

Die Genehmigung eindeutig der Leistungsordnung entsprechender Anträge erfolgt durch den Direktor des SWF.

Anträge, die nicht eindeutig der Leistungsordnung entsprechen oder abgelehnt wurden, sind vom Direktor an den Vorstand weiterzuleiten. Dieser hat dann zu entscheiden, ob der Antrag genehmigt oder abgelehnt wird. Für die Genehmigung ist die Zustimmung von zumindest je einem Vorstandsmitglied der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich, wobei es sich bei einem Vorstandsmitglied entweder um den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter handeln muss.

Das gleiche Zustimmungserfordernis gilt für

- Förderungen arbeitslos gewordener ehemaliger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen in begründeten Einzelfällen,
- Förderungen von eLearning-Ausbildungen in bedarfsbezogenen Fällen,
- Kostenersatz für Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen bei vorzeitiger Beendigung einer Fachkräfteausbildung,
- Ausnahmsweise Überschreitung der Referenzpreise um mehr als 25 % gemäß § 3 Abs. 1,
- Leistungen nach §§ 3, 4, 7, 8 und 9 an Überlassungsunternehmen, die die Fondsbeiträge eines Überlassungsunternehmens um mehr als 200% überschreiten, sowie
- die Übernahme von Stiftungsteilnahmekosten für ehemalige Zeitarbeiterinnen und Zeitarbeiter im Rahmen von Sozialplänen im Beschäftiger-Betrieb nach § 9.

Sämtliche Dokumente, Anträge, Prozessabläufe etc. stehen in der jeweils gültigen Fassung unter www.swf-akue.at zur Verfügung.

§ 11 Widerruf und Abänderung von Förderungen

Bereits bewilligte Förderungen werden widerrufen und erfolgte Zahlungen werden rückgefordert, wenn der Vorstand das Vorliegen eines oder mehrerer der nachstehend genannten wichtigen Widerrufsgründe feststellt. Zugleich kann die Antragstellerin und der Antragsteller oder die Schulungsträgerin und der Schulungsträger für einen bestimmten Zeitraum von weiteren Förderungen/Zahlungen ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn:

- Organe oder Beauftragte des SWF über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- eine wesentliche Förderbedingungen nicht erfüllt wurde; insbesondere wenn
 - vorgesehene Nachweise nicht erbracht, Berichte nicht erstattet, oder erforderliche Auskünfte bzw. Meldepflichten nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,

- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung von Fördermaßnahmen bzw. Erreichung von Förderzielen erheblich verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
- vorgesehene Abrechnungen (samt Belegen) nicht vereinbarungsgemäß geführt bzw. vorgelegt wurden;
- die erforderliche Mitwirkung an der Umsetzung der Förderprozesse unterlassen wurde;
- die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
- die Fortbildungsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt worden ist;

Eine Abänderung der ursprünglichen Förderentscheidung durch den Vorstand ist möglich, wenn innerhalb von 3 Jahren ab Datum der ursprünglichen Förderentscheidung nachträglich Gründe hervorkommen, die eine andere Förderentscheidung bedingt hätten.

Im Fall des Widerrufs oder einer abändernden Förderentscheidung zu Lasten der Antragstellerin und des Antragstellers oder der Schulungsträgerin und des Schulungsträgers ist dieser verpflichtet, bereits angewiesene Fördermittel bzw. Zahlungen nach schriftlicher Aufforderung des SWF binnen 14 Tagen zurückzuerstatten. Im Fall einer abändernden Förderentscheidung zu Gunsten der Antragstellerin und des Antragstellers oder der Schulungsträgerin und des Schulungsträgers werden die zusätzlichen Fördermittel vom SWF binnen 14 Tagen angewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft und ist bis 31.12.2020 befristet.

Beschlussfassung durch den SWF-Vorstand am 20.11.2019 und Zustimmung durch den SWF-Kontrollausschuss am 21.11.2019.